

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen

Vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag seiner Spezialkommission und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1985¹ sowie § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002² folgende Ordnung:

Grundsatz

§ 1. Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit entschädigt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Jahrespauschale und aus Sitzungsgeldern. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4.

² Überdies werden Familien- und Unterhaltszulagen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 vergütet, soweit solche nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet werden.

Jahrespauschale

§ 2. Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt³:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 92'760.-
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 46'380.-
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 38'652.-

² Mit den Jahrespauschalen werden Sitzungen des Gemeinderats mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

Sitzungsgelder

§ 3. Vorsitz oder Mitwirkung in gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüssen, Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen sowie Teilnahme an Sitzungen von externen Gremien und Institutionen werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

² Die Bemessung des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils für die Mitglieder des Einwohnerrats geltenden Ansätzen.

³ Über die zu entschädigenden Sitzungen der Mitglieder des Gemeinderats wird Buch geführt.

¹ SG 170.100.

² RiE 111.100

³ Stand 2009

Ausserordentliche Entschädigung

§ 4. Das Ratsbüro kann einem Mitglied des Gemeinderats, welches durch seine Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausschlag erleidet, auf entsprechendes Gesuch eine zusätzliche Entschädigung zusprechen. Diese beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000.-, kann keine ausserordentliche Entschädigung zugesprochen werden.

Spesen

§ 5. Zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Unkosten wie private Büroinfrastruktur und IT-Ausrüstung, Fahrspesen und Repräsentationskosten erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine jährliche Spesenpauschale wie folgt:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 7'500.-
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 4'500.-
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 4'000.-

² Die Spesenpauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

³ Auslagen für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen oder anderen geschäftlichen Verpflichtungen, die ausserhalb der Region Basel stattfinden, können separat geltend gemacht werden. Das Spesenreglement der Gemeindeverwaltung Riehen gilt sinngemäss.

Zahlungsmodalitäten

§ 6. Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Sitzungsgelder werden jährlich, die Spesen halbjährlich ausbezahlt.

Leistungen bei Krankheit oder Unfall

§ 7. Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei Krankheit oder Unfall Anspruch auf Fortzahlung oder Ersatz ihrer Entschädigung. Die für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung.

Berufliche Vorsorge

§ 8. Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

² Das Ratsbüro vertritt die Arbeitgeberin gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

§ 9. Das Ratsbüro überprüft periodisch die Entschädigung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats sowie die Spesenansätze gemäss § 5 und stellt gegebenenfalls Antrag an den Einwohnerrat.

Rechtskraft und Wirksamkeit

§ 10. Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Januar 2009 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli